

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 07.04.2020

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Bürger- und Ordnungsamtes im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung werden die folgenden Allgemeinverfügungen des Bürger- und Ordnungsamtes aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 25.03.2020
 - Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 25.03.2020

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und weitere Einrichtungen der medizinischen Versorgung in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 25.03.2020

2. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 08. April 2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 07. April 2020 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 08. April 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 07. April 2020 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Land Bremen. In Bremerhaven hat sich am 10. März 2020 der erste Verdachtsfall bestätigt. Auch in den benachbarten Bundesländern sind bestätigte Fälle aufgetreten. Weiterhin hat sich die Anzahl der insgesamt in Deutschland bestätigten Fälle nach Angaben des Robert Koch-Instituts auf aktuell ca. 18.000 Fälle erhöht. Die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Coronavirus hat sich insoweit stark erhöht und dem muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Auf Vorschlag des Gesundheitsamtes Bremerhaven hatte das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus unter anderem die folgenden Allgemeinverfügungen erlassen:

- Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die aus Risikogebieten zurückgekehrt sind, in sogenannte häusliche Quarantänen zur Eindämmung des Coronavirus vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser und weitere Einrichtungen der medizinischen Versorgung in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebes von Tagespflegeeinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 25.03.2020
- Allgemeinverfügung über die Einschränkung der Besuchsrechte für Pflege- und Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 25.03.2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erließ schließlich am 03.04.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2, welche am 04.04.2020 in Kraft trat. Diese Verordnung erfasst die in den vorgenannten Allgemeinverfügungen geregelten Sachverhalte und änderte, erweiterte oder erleichterte die dortigen Regelungen.

II.

Das Bürger- und Ordnungsamt war gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen.

Das Bürger- und Ordnungsamt hat als weiterhin örtlich und sachlich zuständige Behörde auch über den Widerruf der zuvor erlassenen Allgemeinverfügungen zu entscheiden, § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ziffer 1:

Die unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen werden gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es handelt sich um nicht begünstigende Verwaltungsakte, welche nach Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.04.2020 am 04.04.2020 nunmehr zu widerrufen waren, da allein die in der Rechtsverordnung geregelten Sachverhalte und Maßnahmen zur Bekämpfung der Eindämmung des Coronavirus Rechtswirkung entfalten sollen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, kann der Ablauf der in den Allgemeinverfügungen enthaltenen Befristungen nicht abgewartet werden.

Ziffer 2:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 08. April 2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 07. April 2020 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die in den unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügungen geregelten Sachverhalte nunmehr durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.04.2020 erfasst werden. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig

Amtsleiter